

### Einleitungsbeschluss

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 23.02.2016 gemäß § 35 Abs. (6) BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung diese Außenbereichssatzung gefasst.

Kierspe, 24.02.2016  
Emde  
Bürgermeister



### Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung der Bürger an der Planung wurde gemäß § 35 Abs. (6) BauGB in der zurzeit gültigen Fassung ist mit Schreiben vom 24.02.2016 sowie einer Eigentümerversammlung am 09.03.2016 durchgeführt worden.

Kierspe, 10.03.2016  
Emde  
Bürgermeister



### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 15.03.2016 sind die Betroffenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. (6) BauGB in der zurzeit gültigen Fassung um Stellungnahme gebeten worden.

Kierspe, 16.03.2016  
Emde  
Bürgermeister



### Satzungsbeschluss

Die Außenbereichssatzung ist vom Rat der Stadt Kierspe gemäß § 35 Abs. (6) BauGB und § 7 GO NRW jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen am 05.07.2016 als Satzung beschlossen.

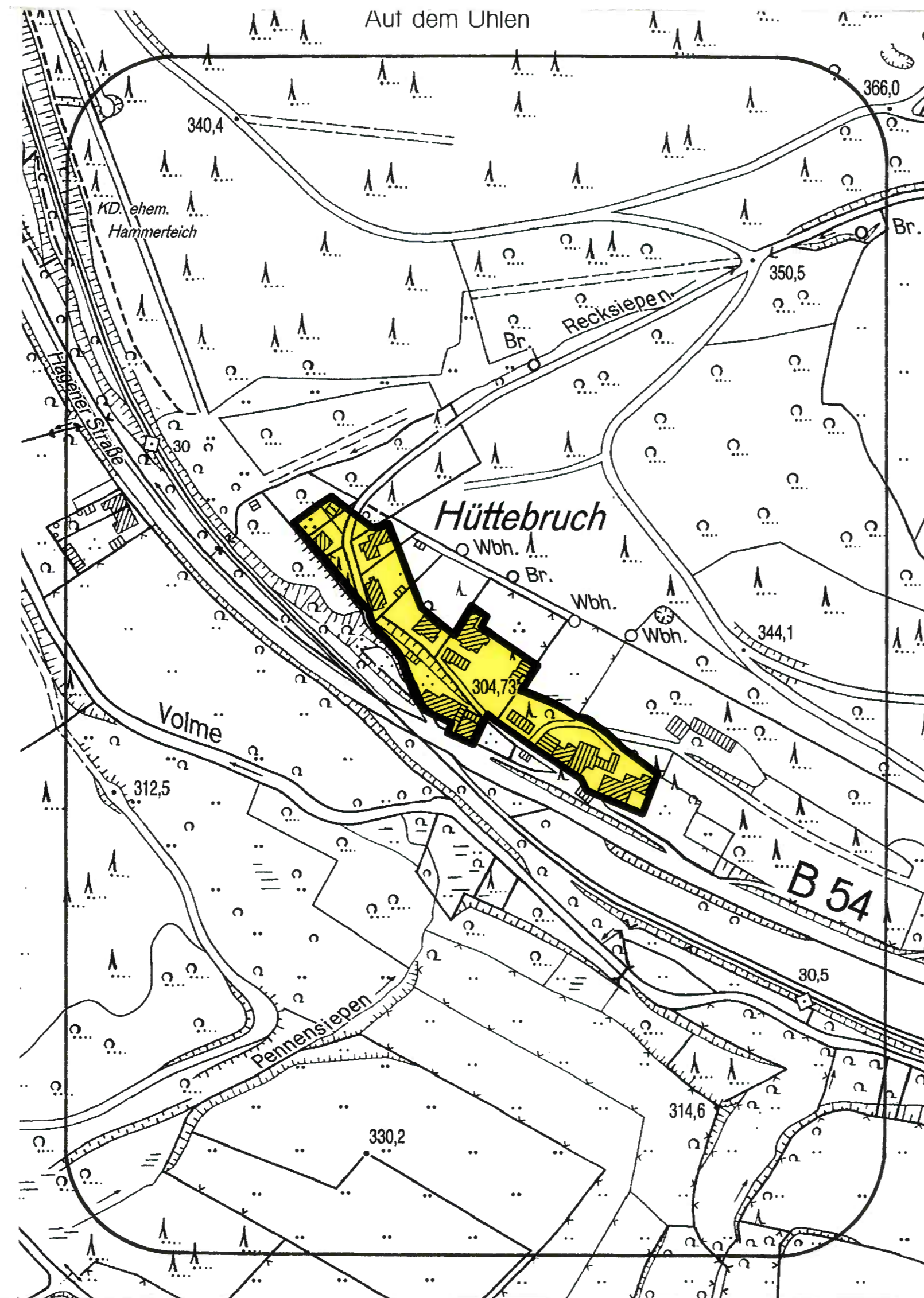
Kierspe, 06.07.2016  
Emde  
Bürgermeister



### Inkrafttreten

Diese Außenbereichssatzung ist gemäß § 35 Abs. (6) und § 10 Abs. (3) BauGB in der zurzeit gültigen Fassung am 13.07.2016 bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung in Kraft.

Kierspe, 14.07.2016  
Emde  
Bürgermeister



### Satzung

#### der Stadt Kierspe über die Bestimmungen der Grenzen für Vorhaben in dem bebauten Außenbereich „Hüttebruch“

Aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496) hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 05.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Gegenstand der Satzung

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB können nach Maßgabe dieser Satzung und sonstigen baurechtlichen Bestimmungen Vorhaben im Sinne des § 3 dieser Satzung im Geltungsbereich zugelassen werden. Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen weiterhin den Anforderungen des § 35 Abs. 2 BauGB (Außenbereich). Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Begrenzung ist in der Planzeichnung festgelegt. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 3 Sachlicher Geltungsbereich

Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die Wohnzwecken dienen und die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, sind auch zulässig (§ 35 Abs. 6 Satz 2 BauGB).

#### § 4 Festsetzungen

1. Im Satzungsgebiet sind ein- bis zweigeschossige Ein- und Zweifamilienhäuser in ortsüblicher Bauweise zu errichten.
2. Die Dächer von Gebäuden und Nebenanlagen sind als geneigte Dächer in gedeckten Farbtönen zu errichten.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

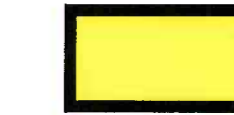


## STADT KIERSPE

### Außenbereichssatzung für die Ortslage

#### „Hüttebruch“

### Legende



Abgrenzung des Geltungsbereiches

Maßstab 1 : 2500

### Hinweis

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde oder auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmalen ist der Stadt als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 / 93750 Fax: 02761 / 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 und §16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs.4 DSchG NRW).